

# Reform des Betreuungsrechts

## bvkm begrüßt Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Menschen mit Behinderung

von Katja Kruse

**Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom Juni 2020 zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts stärkt das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderung. Bedürfen diese einer rechtlichen Betreuung, soll die unterstützte Entscheidungsfindung künftig deutlicher Vorrang vor einer gesetzlichen Vertretung haben. Dies wird vom Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) begrüßt. Der Gesetzentwurf geht mit großen Schritten in die richtige Richtung. In einigen Punkten sieht der bvkm aber noch Nachbesserungsbedarf.**

Mit Erreichen der Volljährigkeit ist für viele Menschen mit schweren Behinderungen und komplexem Unterstützungsbedarf die Bestellung eines rechtlichen Betreuers erforderlich. Der Betreuer hat die Aufgabe, den Betreuten bei der rechtlichen Besorgung seiner Angelegenheiten zu unterstützen. Das betrifft z.B. den Abschluss von Miet- und Arbeitsverträgen oder die Gesundheitsorge. Für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen hat das Betreuungsrecht deshalb eine hohe Bedeutung. Der Gesetzentwurf des BMJV enthält hierzu unter anderem folgende Änderungsvorschläge:

### Mehr Selbstbestimmung

Das Selbstbestimmungsrecht und die Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen soll im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung gestärkt werden. Maßstab hierfür ist Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Dieser sieht unter anderem vor, dass Menschen mit Behinderung rechts- und handlungsfähig sind. Künftig soll klarer geregelt werden, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleistet und der Betreuer das Mittel der Stellvertretung nur einsetzen darf, soweit es erforderlich ist. Inhaltlicher Maßstab für das Betreuerhandeln sind die Wünsche des Betreuten. Auch dies soll deutlicher als bisher normiert werden.

### Bessere Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern und Betreuungsvereinen

Die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer soll angehoben werden. Auch sollen Verwandte in gerader Linie und Geschwister von der Pflicht zur Rechnungslegung befreit werden. Stattdessen soll in diesen Fällen eine Vermögensübersicht genügen. Zur Stärkung der anerkannten Betreuungsvereine bei der Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer ist für die Vereine unter anderem ein Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung vorgesehen.

### Qualitätsanforderungen für Berufsbetreuer

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung soll ein formales Registrierungsverfahren mit persönlichen und fachlichen Mindesteignungsvoraussetzungen für berufliche Betreuer eingeführt werden. Einzelheiten zu den Anforderungen an die Sachkunde von Berufsbetreuern sollen durch das BMJV in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

## Schnittstelle zum Sozialrecht

Der Entwurf sieht verschiedene Maßnahmen zur effektiveren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Vorfeld der Betreuung, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, vor. Insbesondere soll im Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX) die Beteiligung der Betreuungsbehörde am Teilhabeplanverfahren mit dem Ziel der Vermittlung anderer Unterstützung zur Vermeidung rechtlicher Betreuungen konkretisiert werden.

## Inkrafttreten der Reform

Aus dem Referentenentwurf selbst ergibt sich nicht, wann ein Inkrafttreten der novellierten Vorschriften geplant ist. Da das Modernisierungsvorhaben aber im Koalitionsvertrag festgelegt wurde, steht zu erwarten, dass das Gesetzespaket noch in dieser Legislaturperiode – also spätestens bis zum Herbst 2021 – verabschiedet wird.

## Stellungnahme des bvkm

In seiner Stellungnahme hat der bvkm den Gesetzentwurf insgesamt positiv bewertet, jedoch an einigen Stellen noch Nachbesserungs- und weiteren Handlungsbedarf angemahnt. Einzelne Aspekte der Stellungnahme werden nachfolgend in Auszügen dargestellt:

## Wünsche des Betreuten

Der bvkm begrüßt die Klarstellung, dass die Beachtung der Wünsche des Betreuten klar im Vordergrund steht, eine Stellvertretung rechtlich zwar möglich ist, aber nur als Ultima Ratio genutzt werden sollte. Zu bedenken gibt der bvkm allerdings, dass Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, insbesondere, wenn sie von Geburt an behindert sind oder die Behinderung im frühen Kindesalter erworben haben, Wünsche nur bedingt und im Rahmen ihrer eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten zum Ausdruck bringen können. Gerade bei diesem Personenkreis muss deshalb eine besondere Sensibilisierung von Betreuern in Bezug auf die Feststellung der Wünsche des Betreuten bzw. alternativ auf die Ermittlung seines mutmaßlichen Willens erfolgen. Das gilt auch und gerade dann, wenn Eltern zu rechtlichen Betreuern für ihre erwachsenen Kinder mit Behinderung bestellt werden. Rechtliche Betreuung darf nicht als verlängertes Sorgerecht von Eltern behinderter Kinder verstanden werden. Für dieses Rollenverständnis müssen Eltern sensibilisiert werden.

## Sterilisation

In Bezug auf eine Sterilisation des Betreuten hält der Referentenentwurf an der derzeitigen Regelung fest. Für den bvkm ist dies untragbar. Die Vorschrift verstößt gegen die UN-BRK. Sie ist deshalb abzuschaffen. Stattdessen ist ein ausdrückliches Verbot der Sterilisation von nicht einwilligungsfähigen Menschen im Gesetz zu verankern.

## Aufwandspauschale

Begrüßt wird vom bvkm, dass die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer von derzeit 399 Euro auf künftig voraussichtlich 500 Euro im Jahr erhöht werden soll. Im Falle einer Anhebung der Ehrenamtsauschale sind nach Auffassung des bvkm außerdem steuerrechtliche und sozialhilferechtliche Folgeänderungen notwendig. Zum einen muss der im Einkommensteuergesetz geregelte Steuerfreibetrag in Höhe von 2.400 Euro (sogenannte Übungsleiterpauschale) erhöht

werden, damit ehrenamtliche Betreuer auch weiterhin mindestens sechs rechtliche Betreuungen im Jahr einkommensteuerfrei annehmen können. Zum anderen ist sicherzustellen, dass sich die Erhöhung der Aufwandspauschale nicht sozialhilfeschädlich auswirkt. Nach der derzeitigen Rechtslage wird ein Teil der Aufwandsentschädigung auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II angerechnet. Dies sollte nach Auffassung des bvkm künftig unterbunden werden.

## Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz

Unterstützung zur Ausübung rechtlicher Handlungsfähigkeit ist zeitaufwändiger als Stellvertretung. Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen können Wünsche nur bedingt und im Rahmen ihrer eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten zum Ausdruck bringen. Häufig sind sie nichtsprechend oder in ihrer Sprachfähigkeit stark eingeschränkt und deshalb auf besondere Formen der Unterstützten Kommunikation angewiesen, um sich ihrer Umwelt mitzuteilen. Im Vergleich zur Lautsprache erfordern diese Kommunikationsformen deutlich mehr Zeit. Das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz deckt diesen Mehraufwand nicht ausreichend ab. Die Fallpauschalen für Berufsbetreuer sind deshalb umgehend anzupassen, damit ein modernisiertes Betreuungsrecht seine beabsichtigte Wirkung auch tatsächlich erzielen kann.

## Schnittstelle zum Sozialrecht

Nicht abschließend geklärt wird mit dem vorliegenden Referentenentwurf die Schnittstelle zwischen rechtlicher Betreuung und der nach dem Recht der Eingliederungshilfe zu leistenden sozialen Teilhabe insbesondere in Form von Assistenzleistungen. In der Praxis bereitet diese Schnittstelle häufig Schwierigkeiten, weil sich beide Leistungen in Teilbereichen überlagern. Dieses Problem wird sich voraussichtlich künftig noch verstärken, wenn die Unterstützungsfunktion der rechtlichen Betreuung deutlicher als bisher hervorgehoben und betont wird.

## Weiterer Handlungsbedarf

Neben den bereits genannten Punkten sieht der bvkm unter anderem noch in folgenden Bereichen Handlungsbedarf:

- Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen erfordern eine Kommunikation in adressatengerechter, einfacher, verständlicher und barrierefreier Weise. Häufig sind Richter, Rechtspfleger und Behördenmitarbeiter zu derartigen Kommunikationsformen nicht in der Lage. Vergleichbar mit den Berufsbetreuern sollte die Belegung von Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Kommunikation, auch für sie obligatorisch sein.
- Darüber hinaus sollten Schreiben in Gerichts- und Verwaltungsverfahren nicht nur an die rechtlichen Betreuer, sondern in verständlicher Leichter Sprache auch an die Betreuten gehen.
- Ferner ist auch die veraltete und diskriminierende Fassung des § 104 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu überarbeiten. In dieser Vorschrift wird der Begriff der Geschäftsunfähigkeit definiert. Geistige Behinderung wird dort als krankhafte Störung der Geistestätigkeit bezeichnet. Der bvkm hält dies für untragbar.

## Fazit

Der bvkm sieht den Referentenentwurf insgesamt als gelungen an. Er spiegelt die Beratungsinhalte im Diskussionsprozess zum Betreuungsrecht wider. Die vorliegende Reform ist ein wichtiger Schritt, um das Selbstbestimmungsrecht rechtlich betreuter Menschen mit Behinderung besser zu wahren.

**Hinweis: Die Stellungnahme des bvkm zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts kann im Einzelnen nachgelesen werden unter [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ unter „Aktuelles“.**

**Katja Kruse** ist Leiterin der Abteilung Recht beim bvkm

*Quelle: DAS BAND, Zeitschrift des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm), Ausgabe 3/2020, S. 33 f.// Abdruck mit freundlicher Genehmigung des bvkm und der Autorin Katja Kruse*